

Zusammenfassende Erklärung

0. Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan "... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Bebauungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung der Planung mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft der Plan –neben der klimarelevanten Festsetzung der Sondergebietsnutzung „Photovoltaik-Anlage“- insbesondere durch Festsetzungen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhe und Gestaltung baulicher Anlagen, Eingrünung) und zum Bodenschutz (Begrenzung der Überbauung über die festgesetzte zulässige Grundfläche, Ausgleichsmaßnahmen). Weitergehende Regelungen trifft ergänzend der zugehörige Durchführungsvertrag durch Regelungen zur Gestaltung des Ausgleichs, Pflege der Biotope und Maßnahmen des Boden- und Gewässerschutzes.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Zudem ist zu bedenken, dass mit der Anlage des Solarparks selbst ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird (Substituierung fossiler Energieträger / Verringerung der CO₂-Emissionen). Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörungstermin zur frühzeitige Beteiligung / öffentliche Auslegung) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden / TÖB / Naturschutzverbände wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und weiter in der Behörden-/TÖB-Beteiligung Hinweise insbesondere zu Aspekten des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und zum Denkmalschutz gegeben. Im weiteren Verlauf erfolgte daher die Anpassung des Konzepts, um so den vorgebrachten Hinweisen und Bedenken Rechnung zu tragen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Westensee möchte auf ihrem Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung der Folgen des Klimawandels leisten. Es wurde ein gemeindeweites Standortkonzept zur Findung und Priorisierung von Eignungsflächen für die Photovoltaiknutzung erstellt; das Plangebiet gehört zu den Flächen mit der höchsten Eignungsstufe.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen in diesem räumlichen Bereich ernsthaft nicht in Betracht.

Achterwehr / Westensee, den 07. Juli 2025




Der Bürgermeister